

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 11** **München, den 7. Juni** **2011**

---

Datum	Inhalt	Seite
31.5.2011	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen</b> 763-1-I	246
24.5.2011	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-S	248
31.5.2011	Verordnung über den Lärmschutz beim Betrieb von Gaststätten mit Außengastronomie sowie von Großveranstaltungen während der Zeit der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 (Fußball-Frauen-WM-Lärmschutz-Verordnung) 2129-1-9-UG	250
23.5.2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn 2038-4-1-1-I/J/WFK/UK	251

---

763-1-I

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Vom 31. Mai 2011

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371, BayRS 763-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei Art. 45 ein Komma und die Worte „Versorgungskasse und weitere Sondervermögen“ angefügt.
2. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 werden die Worte „mit Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden“ gestrichen.
3. Art. 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „nicht“ durch die Worte „nur für die Versorgungskasse“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „sowie die Versorgungskasse“ eingefügt.
4. In Art. 41 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, Landkreise und Sparkassen“ durch die Worte „und Landkreise“ ersetzt.
5. Art. 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt und nach dem Wort „entsprechen“ die Worte „(Arbeitnehmer mit Versorgungsrechten)“ angefügt.
  - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Bei der Pflichtmitgliedschaft nach Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 werden die bei Sparkassen beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer mit Versorgungsrechten nicht erfasst.“
  - c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
6. Art. 45 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „Versorgungskasse und weitere Sondervermögen“ angefügt.
  - b) In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „führen“ die Worte „sowie für Arbeitnehmer mit Versorgungsrechten ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen mit der Bezeichnung ‚Versorgungskasse‘“ eingefügt.
  - c) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:
 

„(2a) Die Versorgungskasse ist eine Einrichtung mit eigenem Verwaltungsrat, in dem die der Versorgungskasse angehörenden Gruppen von Arbeitgebern angemessen vertreten sind; das Nähere regelt die Satzung.“
  - d) In Abs. 7 werden nach dem Wort „gleichgestellt“ ein Semikolon und die Worte „für die Versorgungskasse gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass sie keinen Sitz im Kammererrat hat“ eingefügt.
7. Art. 46 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt und das Wort „beamtenmäßigen“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Dies gilt für die Mitglieder der Versorgungskasse entsprechend.“
  - c) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Versorgungverband“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „und die Versorgungskasse“ eingefügt.
8. Dem Art. 56 wird folgender Abs. 7 angefügt:
 

„(7) <sup>1</sup>Für die Versorgungskasse erlässt die Aufsichtsbehörde die erste Satzung. <sup>2</sup>Der Geschäftsbetrieb der Versorgungskasse darf nur mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

München, den 31. Mai 2011

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

103-2-S

## Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

Vom 24. Mai 2011

Auf Grund von

1. § 81 Abs. 4 Satz 4, § 135 Abs. 3, § 140 Abs. 1 Satz 4 und § 148 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl I S. 2713),
2. § 101 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl I S. 2713),
3. § 89 Abs. 4 Satz 4 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1133), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl I S. 2713),
4. § 802k Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202, ber. 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl I S. 666), und
5. § 4 Abs. 6 Satz 2, § 6 Abs. 7 Satz 2, § 13 Abs. 4 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 3 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, 1351), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl I S. 607),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nrn. 16 und 17 erhalten folgende Fassung:
 

„16. auf Grund von § 1 Abs. 3 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3, § 81 Abs. 4 Satz 4, § 126 Abs. 1 Satz 3, § 127 Abs. 1, § 135 Abs. 3, § 140 Abs. 1 Satz 4

und § 148 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl I S. 2713), die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 3 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5 Sätze 1 und 2, § 81 Abs. 4 Sätze 1 und 2, § 126 Abs. 1 Satz 1, § 127 Abs. 1, § 135 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 140 Abs. 1 Satz 3 und § 148 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 des Gesetzes,

17. auf Grund von § 74 Abs. 1 Satz 3, § 93 Satz 2, § 96 Abs. 3 Satz 3 und § 101 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl I S. 2713), die Ermächtigungen nach § 74 Abs. 1 Satz 3, § 93 Satz 1, § 96 Abs. 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Verordnung,“.

b) Nr. 31 erhält folgende Fassung:

„31. auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 2, § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 89 Abs. 4 Satz 4 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1133), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl I S. 2713), die Ermächtigungen nach § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 89 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Gesetzes,“.

c) Nr. 42 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „§ 703c Abs. 3 Halbsatz 2,“ werden die Worte „§ 802k Abs. 3 Satz 2,“ eingefügt.

bb) Die Worte „, § 915h Abs. 2 Satz 2“ werden gestrichen.

cc) Die Worte „(BGBl I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2474)“ werden durch die Worte „(BGBl I S. 3202, ber. 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl I S. 666)“ ersetzt.

dd) Nach den Worten „§ 703c Abs. 3 Halbsatz 1,“ werden die Worte „§ 802k Abs. 3 Satz 1,“ eingefügt.

ee) Die Worte „, § 915h Abs. 2 Satz 1“ werden gestrichen.

2. § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. auf Grund von § 4 Abs. 6 Satz 2, § 6 Abs. 7 Satz 2, § 13 Abs. 4 Satz 2, § 22 Abs.1 Satz 3 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, 1351), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl I S. 607), die Ermächtigungen nach § 4 Abs. 6 Satz 1, § 6 Abs. 7 Satz 1, § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes,“.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend hiervon treten § 1 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. bb und ee am 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 24. Mai 2011

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2129-1-9-UG

**Verordnung  
über den Lärmschutz beim Betrieb von Gaststätten  
mit Außengastronomie  
sowie von Großveranstaltungen während der Zeit  
der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011  
(Fußball-Frauen-WM-Lärmschutz-Verordnung)**

Vom 31. Mai 2011

Auf Grund des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl I S. 282), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

## Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für die Zeit der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011. <sup>2</sup>Sie regelt die während dieses Großereignisses erforderlichen Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche für Gaststätten mit Außengastronomie in der Nachbarschaft von Wohnbebauung sowie für Veranstaltungen, bei denen die Spiele der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 auf öffentlich zugänglichen Anlagen übertragen werden. <sup>3</sup>Sie gilt nur, soweit nicht weitergehende Regelungen als nach § 2 Abs. 2 und 3 bestehen.

## § 2

## Anforderungen

(1) Für Gaststätten mit Außengastronomie ist eine Betriebszeit bis 1:00 Uhr zugelassen.

(2) <sup>1</sup>Bei Veranstaltungen, bei denen die Spiele der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 auf öffentlich zugänglichen Anlagen übertragen werden, sind Geräuschimmissionen soweit es unter Berücksichtigung ihres Zwecks möglich ist, zu vermeiden. <sup>2</sup>Als Tageszeit wird die Zeit von 07:00 Uhr bis 01:00 Uhr festgelegt. <sup>3</sup>In allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten gilt tags ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A). <sup>4</sup>In reinen Wohngebieten, Kurgebieten, Krankenhausgebieten sowie Gebieten für Pflegeanstalten und Altenheime gilt tags ein Immissionsricht-

wert von 55 dB(A). <sup>5</sup>Als Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) sinngemäß heranzuziehen. <sup>6</sup>Ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Nr. 6.5 TA Lärm) erfolgt nicht. <sup>7</sup>Die Veranstaltungen sind bis spätestens 01:00 Uhr des Folgetags zu beenden.

(3) Gaststätten mit Außengastronomie haben spätestens um 01:00 Uhr Musikdarbietungen, Fernsehübertragungen im Freien sowie die Verabreichung von Getränken und Speisen zu beenden.

(4) Soweit besondere Umstände vorliegen, insbesondere solche, die zu einer nicht nur gelegentlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Abs. 1 führen, bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, andere oder von Abs. 1 bis 3 abweichende Regelungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffen, unberührt.

## § 3

## Vorrangige Geltung

Entgegenstehende Regelungen in bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden behördlichen Genehmigungen, Gestattungen und Erlaubnissen finden keine Anwendung.

## § 4

## Inkrafttreten; Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 26. Juni 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 20. Juli 2011 außer Kraft.

München, den 31. Mai 2011

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2038-4-1-1-I/J/WFK/UK

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über den sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn

Vom 23. Mai 2011

Auf Grund von Art. 38 Abs. 2, Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und Art. 70 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Verbraucherschutz, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus und für Umwelt und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

### § 1

§ 1 der Verordnung über den sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn (FlbQualiV) vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 35, BayRS 2038-4-1-1-J/WFK) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die Worte „in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Verbraucherschutz, für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Unterricht und Kultus sowie bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern oder einer ihm nachgeordneten Behörde oder der Aufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 Buchst. c werden vor den Worten „die Abschlussprüfung“ die Worte „für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 5“ eingefügt.

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft wird im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erworben:

- a) bei einem Einstieg in der dritten Qualifikationsebene als Fachoberlehrer oder Fachoberlehrerin an Justizvollzugseinrichtungen durch

die Qualifikation für das Amt eines Fachlehrers oder einer Fachlehrerin an Volks- und Realschulen, Förderschulen oder beruflichen Schulen in Bayern,

- b) bei einem Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrer oder Lehrerin an Justizvollzugseinrichtungen durch die Qualifikation für das Lehramt an Volksschulen oder Grundschulen / Hauptschulen in Bayern.“

3. Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie für Unterricht und Kultus und bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern oder einer ihm nachgeordneten Behörde oder der Aufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei einem Einstieg in der ersten Qualifikationsebene erworben durch die Vorbildung gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 LlbG und eine mindestens sechsmonatige förderliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

(4) <sup>1</sup>Im Krankenpflagedienst wird die Qualifikation

- a) für die Fachlaufbahn Gesundheit bei den Bezirken
- b) für die Fachlaufbahn Justiz im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene erworben, wenn nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung die Berufsbezeichnung ‚Gesundheits- und Krankenpflegerin‘ oder ‚Gesundheits- und Krankenpfleger‘ oder ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin‘ oder ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger‘ geführt werden darf. <sup>2</sup>Im Krankenpflagedienst bei den Bezirken ist eine Beförderung bis in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 ohne die in Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG vorgeschriebene modulare Qualifizierung möglich.“

## § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Zulassung zum Krankenpflagedienst vom 10. Februar 1967 (BayRS 2038-3-1-5-A) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.

München, den 23. Mai 2011

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Gesundheit**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister









**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---